



Grundsatzerklärung Nachhaltigkeit und Menschenrechte

NEUROMEDEX GmbH

Veröffentlicht: 01.10.2023

NEUROMEDEX[®]

Neuromedex GmbH
Vierenkamp 15
D 22453 Hamburg
phone +49 (0)40 696 564 100
fax +49 (0)40 696 564 200
web www.neuromedex.com

Hamburger Volksbank eG
IBAN DE04 2019 0003 0019 5623 06
BIC GENODEF1HH2

USt-IdNr. DE 118647409
Amtsgericht Hamburg
HRB 19038

Geschäftsführer
Marco Geyer
Markus Drewes



Inhalt

PRÄAMBEL

TEIL I: ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Auswahl Dritter

§ 3 Ausprägungen der Nachhaltigkeit

TEIL II: SOZIALE NACHHALTIGKEIT

§ 4 Einhaltung von Arbeitsschutzpflichten

§ 5 Förderung von Diversität und Inklusion

§ 6 Diskriminierungsfreiheit

§ 7 Zahlung eines angemessenen und gleichen Arbeitslohns

§ 8 Koalitionsfreiheit

§ 9 Verbot der Sklaverei, Zwangs- und Kinderarbeit

TEIL III: ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

§ 10 Ressourcenschonung

§ 11 Reduktion der CO₂-Emissionen

§ 12 Abfallreduktion und Recycling

§ 13 Vermeidung von Umweltverschmutzung

TEIL IV: ÖKONOMISCHE NACHHALTIGKEIT UND GOVERNANCE

§ 14 Verantwortungsvolle Unternehmensführung und Strategie

§ 15 Anti-Korruptions-Statement

§ 16 Nachhaltige und transparente Lieferketten

TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Regelmäßige Analyse des Fortschritts

§ 18 Inkrafttreten



PRÄAMBEL

Die Medizintechnik ist für die Gesundheitsversorgung der Menschen unverzichtbar. Bei der Produktion und dem Vertrieb von Medizinprodukten müssen die Lebensgrundlagen aller Menschen im Blick behalten sowie die Menschenrechte umfassend geachtet und sichergestellt werden.

Der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist für die Gesundheitswirtschaft und die medizintechnische Versorgung von großer Bedeutung. Diese Grundsatzerklärung von Neuromedex berücksichtigt die wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht hiermit in Verbindung stehen, sowie die hierzu erforderlichen unternehmensorganisatorischen Strukturen ("Governance"). Er soll Neuromedex eine Orientierung in Nachhaltigkeitsfragen geben und zugleich gegenüber Geschäftspartnern das Nachhaltigkeitsverständnis der Neuromedex verdeutlichen.

Im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit konstatieren wir, dass wir – direkt oder indirekt – einen Einfluss auf die Lebensverhältnisse unserer Beschäftigten, der Beschäftigten unserer Zulieferer sowie unserer Dienstleister und Kunden haben. Wir sind bestrebt, die Einflüsse unseres unternehmerischen Verhaltens auf diese Personengruppen zu identifizieren und negative Auswirkungen zu vermeiden oder, wo nicht möglich, zumindest zu begrenzen.

Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass wir die natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen bei Ausübung unserer wirtschaftlichen Aktivitäten soweit möglich nur in dem Maße beanspruchen, wie diese tatsächlich benötigt werden. Ferner streben wir eine Schonung von natürlichen Ressourcen beispielsweise bei der Nutzung und Herstellung von Produkten, der Lebensdauer ihrer Produkte und der (Wieder-)Verwertung von Stoffen an, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Medizinprodukten für Patientinnen und Patienten hat.

Die ökonomische Nachhaltigkeit sieht vor, dass die wirtschaftliche Tätigkeit und die Ziele unseres Unternehmens neben dem Prinzip der Gewinnerzielung auch andere Kriterien, wie ökologische und soziale Aspekte, berücksichtigen.

Wir berücksichtigen bei der Ausgestaltung unserer Governance, dass diese zur Wahrung der ökologischen und sozialen Belange beitragen kann und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen der verantwortlichen Unternehmensorgane aufweist.

Bei der Umsetzung dieser Grundsatzerklärung richten wir uns insbesondere an den folgenden drei Grundprinzipien aus:

- Nach dem Egalitätsprinzip setzen wir uns zum einen für die Gewährung eines unterschiedslosen Zugangs zu Medizinprodukten und damit verbundenen Gesundheitsleistungen ein, der nicht an die Herkunft, den sozialen Status oder vergleichbare, nicht selbst verantwortete Merkmale, wie z.B. körperliche Einschränkungen, anknüpft. Zum anderen gilt dieses Prinzip auch im Rahmen der Arbeitsbedingungen, so dass vergleichbare Sachverhalte nicht ohne triftigen Grund ungleich behandelt werden dürfen. Insbesondere soll die Vergütung nicht nach dem Geschlecht differenzieren.
- Gemäß dem Vorrangprinzip bekennen wir uns zum Vorrang einer schonenden Verwendung von Ressourcen (Reduce – Reuse – Recycle) und der Einrichtung und Befolgung effizienter Prozesse, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Unter dem Vorsorgeprinzip ergreifen wir präventive Maßnahmen, um negative ökologische und soziale Auswirkungen unserer wirtschaftlichen Tätigkeit zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.



Darüber hinaus bekennt sich Neuromedex zur Achtung der Menschenrechte der folgenden anerkannten Rahmenwerke und Standards, die in unsere nachfolgenden Grundsätze mit einfließen:

- UN-Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzip für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union



TEIL I: ANWENDUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Grundsatzerklärung verpflichtet die Neuromedex und mit ihr verbundenen Unternehmen in Deutschland.

(2) Sofern für unser Unternehmen einzelne nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen nicht rechtlich verbindlich sind, etwa weil wir eine bestimmte Größenschwelle nicht überschreiten, bemühen wir uns dennoch in angemessener Weise um Erreichung der jeweils zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsziele.

§ 2 Auswahl Dritter

(1) Diese Grundsatzerklärung gilt für uns im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch dann, wenn wir Dritte damit beauftragen, die von dieser Grundsatzerklärung erfassten Aktivitäten für uns zu gestalten oder durchzuführen. Wir werden diese Dritten sorgfältig auswählen, überprüfen, sie über die Verpflichtungen nach dieser Grundsatzerklärung in angemessener Weise aufklären und sofern notwendig zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Sie sollen in angemessener Weise darauf hinwirken, dass auch andere natürliche oder juristische Personen, mit denen sie zusammenarbeiten (z.B. Joint Venture Partner, Lizenznehmer), die in dieser Grundsatzerklärung niedergelegten Mindeststandards einhalten.

(2) Wir werden darauf hinwirken, dass auch die mit uns verbundenen abhängigen Unternehmen die Verpflichtungen nach dieser Grundsatzerklärung einhalten.

§ 3 Ausprägungen der Nachhaltigkeit

Wir sind der Auffassung, dass eine langfristige und möglichst umfassende Nachhaltigkeit unseres Handelns nur erreicht werden kann, wenn wir nicht nur ökonomische Gesichtspunkte im Sinne einer bloßen Gewinnmaximierung anstreben, sondern auch soziale und ökologische Aspekte in unsere Unternehmensentscheidungen einbeziehen.



TEIL II: SOZIALE NACHHALTIGKEIT

§ 4 Einhaltung von Arbeitsschutzpflichten

Die Einhaltung der am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzpflichten, insbesondere zur Reduzierung von Unfallrisiken am Arbeitsplatz und von sonstigen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken, ist als Ausprägung des Vorsorgeprinzips für uns essenziell. Aus diesem Grund stellen wir unseren Beschäftigten die gebotenen Schutzausrüstungen und sichere Arbeitsplätze zur Verfügung. Wir halten die geltenden Arbeitszeitgesetze ein, um unsere Beschäftigten vor körperlicher und geistiger Ermüdung zu schützen. Unser Unternehmen setzt sich dafür ein, dass auch unsere unmittelbaren Zulieferer die geltenden Arbeitsschutzpflichten beachten und die Einhaltung dieser entlang ihrer eigenen Lieferkette angemessen adressieren.

§ 5 Förderung von Diversität und Inklusion

Wir setzen uns für ein wertschätzendes, inklusives und gleichberechtigtes Arbeitsumfeld ein, das die individuelle und kollektive Vielfalt unserer Beschäftigten widerspiegelt. Dabei werden sowohl die Bedürfnisse aller Beschäftigungsgruppen innerhalb des Unternehmens als auch die Bedürfnisse der Kunden und Patienten soweit möglich bei unternehmerischen Entscheidungen und der Entwicklung neuer Innovationen berücksichtigt.

§ 6 Diskriminierungsfreiheit

Im Sinne des Egalitätsprinzips verurteilen wir jede Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, der religiösen oder politischen Weltanschauung, einer körperlichen und geistigen Behinderung, des Alters, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder irgendeines anderen Merkmals, das durch geltendes Recht geschützt ist. Wirtschaftliche Entscheidungen werden frei von jeglicher Diskriminierung getroffen.

§ 7 Zahlung eines angemessenen und gleichen Arbeitslohns

Die Zahlung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Mindestlohns ist Grundlage jedes Beschäftigungsverhältnisses. Gleiche Arbeit soll im Einklang mit dem jeweils geltenden Recht und dem Egalitätsprinzip für alle Geschlechter gleich vergütet werden, wenn sie unter den gleichen Umständen ausgeübt wird.

§ 8 Koalitionsfreiheit

Unser Unternehmen erkennt die Koalitionsfreiheit an. Hierzu zählt insbesondere die Freiheit unserer Beschäftigten, sich in Gewerkschaften zu organisieren und sich in diesen zu betätigen, sowie das Recht, im Einklang mit dem geltenden Recht Betriebsräte zu gründen.

§ 9 Verbot der Sklaverei, Zwangs- und Kinderarbeit

Jegliche Form von Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit ist strengstens untersagt. Wir ergreifen alle notwendigen Schritte, um jede Art von Sklaverei sowie Kinder- und Zwangsarbeit in unseren eigenen Geschäftsbereichen zu unterbinden. Wir wirken darauf hin, dieses Verbot in unseren Lieferketten angemessen und effektiv zu adressieren.



TEIL III: ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

§ 10 Ressourcenschonung

Wir streben kontinuierlich danach, unsere gesamte Tätigkeit und unsere Geschäftsabläufe so ressourcenschonend wie möglich zu gestalten. Wirtschaftlich sinnvolle Verbesserungsmöglichkeiten setzen wir in angemessener Weise um.

§ 11 Reduktion der CO₂-Emissionen

Unser Unternehmen setzt sich für eine kontinuierliche Reduzierung der in unseren eigenen Produktionsstätten und durch unser Handeln verursachten CO₂-Emissionen sowie für die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien ein.

§ 12 Abfallreduktion und Recycling

Wir arbeiten stetig daran, die Abfälle in unseren eigenen Betriebsabläufen und die Umweltauswirkungen unserer Produkte zu minimieren. Es gilt das Vorrangprinzip, also „Reduce“ vor „Reuse“ vor „Recycle“. Ferner werden wir bei der Neuentwicklung von Produkten darauf hinwirken, mehrfach verwendbare und/oder aus Recyclaten hergestellte Produkte zu verwenden, soweit dies gesetzlich zulässig, unter Sterilitätsgesichtspunkten möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierbei stellt die Sicherheit von Patienten und Anwendern die oberste Priorität dar.

§ 13 Vermeidung von Umweltverschmutzung

(1) Unser Unternehmen minimiert im Rahmen des geltenden Rechts jede Form der Umweltverschmutzung, beispielsweise schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzungen oder Lärmemissionen, durch die die natürliche Grundlage zur Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln beeinträchtigt, Personen der Zugang zu frischem Trinkwasser verwehrt oder auf sonstige Art und Weise die Gesundheit von Mensch und Tier geschädigt wird.

(2) Wir beachten im Rahmen des geltenden Rechts beim Design unserer Produkte und Prozesse den kompletten Lebenszyklus und bemühen uns, nachteilige Auswirkungen unsere Produkte nach Verwendung in Bezug auf die Umwelt zu minimieren.



TEIL IV: ÖKONOMISCHE NACHHALTIGKEIT UND GOVERNANCE

§ 14 Verantwortungsvolle Unternehmensführung und Strategie

(1) Bei unseren unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigen wir den Grundgedanken der Nachhaltigkeit.

(2) Unser Unternehmen entwickelt Strategien zur effektiven, unternehmensinternen Umsetzung der Ziele dieser Grundsatzerklärung. Diese Strategien enthalten, soweit sachdienlich, konkrete Maßnahmen, die gewährleisten, dass unsere Unternehmensstruktur im Einklang mit dieser Grundsatzerklärung steht.

(3) Um eine effektive und effiziente Umsetzung der in dieser Grundsatzerklärung festgelegten Nachhaltigkeitsziele zu ermöglichen, prüfen wir regelmäßig unsere internen Unternehmensabläufe und Managementprozesse.

§ 15 Anti-Korruptions-Statement

In einer immer mehr zunehmenden wettbewerbsorientierten Welt ist Integrität zu einem Wert geworden, der von unseren Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und dem Unternehmen Neuromedex hochgeschätzt wird.

Daher duldet Neuromedex keine Korruption und steht hinter dem UN Global Compact (UNGC).

Von Dritten, die mit Neuromedex interagieren, erwarten wir ebenfalls eine Einhaltung der beschriebenen Grundsätze.

§ 16 Nachhaltige und transparente Lieferketten

Die Herstellung von Medizinprodukten erfolgt in der Regel nicht an einem Ort. Vielmehr steht hinter Medizinprodukten oftmals eine globale Lieferkette. Uns ist bewusst, dass eine langfristige nachhaltige Produktion und Bereitstellung von Medizinprodukten nur erreicht werden können, wenn auch die gesamte Lieferkette nachhaltig ist.

Ogleich wir nicht unter das Lieferkettensorgfaltsgesetz fallen, bemühen wir uns um eine entsprechende Einhaltung und Weitergabe der Grundsätze. Insbesondere kommunizieren wir unsere nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern und berücksichtigen bei der Auswahl von unmittelbaren Zulieferern nachhaltigkeitsbezogene Aspekte.



TEIL V: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Regelmäßige Analyse des Fortschritts

Die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung sowie deren effektive Umsetzung hat für unsere Unternehmen Priorität. Daher werden wir den Fortschritt bei der Umsetzung der Grundsatzerklärung regelmäßig überprüfen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt ab 01.10.2023 in Kraft.

Marco Geyer

Inhaber und Geschäftsführer

Markus Drewes

Geschäftsführer